

Satzung

des Haus- und Grundeigentümervers von Ratzeburg und Umgegend e.V.

(in der Mitgliederversammlung vom 08.10.2008 beschlossene Fassung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümerversverein von Ratzeburg und Umgegend e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Ratzeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig- Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben fördert der Verein den Zusammenschluß aller Haus- und Grundeigentümer. Er kann hierzu Einrichtungen für die Betreuung der Mitglieder unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer nicht zu den in Absatz 1 genannten Personen zählt und dem Verein angehören will.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages oder anderer Zahlungsverpflichtungen (etwa von Versicherungsbeiträgen) trotz zweimaliger Aufforderung länger als eine Woche nach der zweiten Aufforderung in Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben, wobei das aktive und passive Wahlrecht nur ordentlichen Mitgliedern zusteht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Alle Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 30. April eines jeden Jahres für das laufende Jahr zahlbar. Bei Neuaufnahmen bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag fällig, bei Neuaufnahmen danach der hälftige Jahresbeitrag. Erfolgt die Neuaufnahme nach dem Fälligkeitstermin 30. April, so ist der Beitrag für das laufende Jahr innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung beim Mitglied fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 bis 5 Beisitzern. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, und zwar gruppenweise versetzt um zwei Jahre. In der ersten Gruppe stehen der Vorsitzende, der Kassenwart und 2 Beisitzer zur Wahl, in der zweiten Gruppe der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die restlichen Beisitzer. Ein gewähltes Vorstandsmitglied hat die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, dessen Platz es eingenommen hat.

4. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10a Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des Vereins jährlich einmal anhand der vom Kassenwart aufzustellenden Jahresrechnung. Die Prüfung hat innerhalb des 1. Quartals zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht auf außerordentliche Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Bücher nehmen. Sie sind bei dieser Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Hauptversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Turnusmäßig scheidet jedes Jahr ein Prüfer aus, für den ein anderer zu wählen ist. Nach Ablauf einer Amtszeit ist eine Wiederwahl frühestens nach einem Jahr zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben.
2. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung ist bis spätestens zum 30. April eines Jahres abzuhalten. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung hat durch schriftliche Mitteilung an jedes einzelne Mitglied mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
4. In der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge, oder Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit bejaht wird. Das ist der Fall, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung stimmen. Für einen Antrag auf Satzungsänderung muss die Dringlichkeit einstimmig beschlossen werden.
5. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch mit schriftlicher Vollmacht versehener Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds (Vertrauensentzug) mindestens von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung“, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung außerdem die Tageszeitung zu wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Vor Beschlussfassung ist der Verband des Schleswig- Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Ergibt die Liquidation einen Überschuss, so ist dieser dem Verband der Schleswig- Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu überweisen.

§ 14

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere betr. Beitragszahlungen, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.